

Pflichtenheft für Expertinnen und Experten

Mit der Bezeichnung Kommissionsmitglied, Berufsbildner, Fachlehrer, Kandidat, Chefexperte und Experte sind sowohl männliche wie auch weibliche Personen angesprochen

Das Handbuch für Experten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (EHB vormals SIBP) legt Rahmenbedingungen für alle Beteiligten im Prüfungswesen fest.

Die Prüfungsexperten handeln im Auftrag des Kantons Solothurn und üben eine amtliche Tätigkeit im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens aus. Sie sind gegenüber dem zuständigen Chefexperten und der kantonalen Prüfungsbehörde für die reglementarisch korrekte Durchführung der Prüfungen verantwortlich.

Von den Experten wird erwartet, dass sie den Kandidaten mit Respekt begegnen, eine angenehme Prüfungsatmosphäre schaffen, zuhören und die Prüfenden in ein konstruktives Gespräch einbinden, in hektischen Situationen Ruhe bewahren und die Leistungen korrekt und gerecht beurteilen. In Bezug auf ethnische und geschlechtliche Unterschiede sind die Experten neutral.

Anforderungsprofil für Experten

Experten müssen mindestens die Anforderungen an Berufsbildner/Berufsbildnerinnen gemäss BBG Art. 45 Abs. 2 erfüllen. In der Bildungsverordnung (Ausbildungs- und Prüfungsreglement) des entsprechenden Berufes sind die notwendigen Anforderungen festgehalten.

Wahlmodus

Wahl: Die zuständige Organisation der Arbeitswelt (Oda), ein Lehrbetrieb oder eine Einzelperson melden Nominierungen für die Expertentätigkeit an die Kantonale Prüfungsleitung. Anträge müssen vom Chefexperten gutgeheissen und visiert werden. Die Kantonale Prüfungsbehörde überprüft die Nomination und stellt Wahlantrag an die Kantonale Prüfungskommission.
Als Experten sind auch Fachlehrer wählbar.

Demission: Eine allfällige Demission ist schriftlich, mindestens sechs Monate vorher, über den Chefexperten an die Kantonale Prüfungsbehörde einzureichen.

Kurse für Experten/Expertinnen (EHB / SIBP)

Das eidgenössische Hochschulinstitut für Berufspädagogik (EHB) bietet für künftige neue Experten die nötigen Kurse an. Damit sie befähigt sind, in der neuen Ausbildung als Prüfungsexperte tätig zu sein, müssen sie die vorgeschriebenen Kurse vor ihrer Expertentätigkeit absolvieren. Experten, welche mehr als drei bis fünf Jahre vor der Prüfungsabnahme nicht mehr im entsprechenden Beruf aktiv tätig gewesen sind, dürfen keine Prüfungen mehr abnehmen.

Die konkrete Zeitbegrenzung liegt im Ermessen des zuständigen Chefexperten.

Experten, die sich nicht an die Vorgaben und Auflagen der Prüfungsbehörde bzw. des Chefexperten halten, werden von ihrer Tätigkeit suspendiert.

Aufgaben:

- Persönliche und gründliche Vorbereitung auf die Prüfung
- Gleichbehandlung aller Prüfungskandidaten
- Teilnahme an den obligatorischen Expertenkursen des Bundes und Schulungen der Chefexperten
- Mitarbeit beim Erstellen von Prüfungsaufgaben
- Korrekte Ausführung der vom Chefexperten zugewiesenen Arbeiten und Aufträge
- Aufsicht während der Ausführung von Prüfungsaufgaben und vollständiges Festhalten von besonderen Beobachtungen in den Prüfungsprotokollen
- Reglementkonforme und unvoreingenommene Abnahme und Bewertung von Prüfungsarbeiten in den einzelnen Fächern (Ausstandspflicht bei Befangenheit)
- Korrektes und vollständiges Protokollieren der Prüfungsbewertungen, Sorgfaltspflicht
- Teilnahme an Expertensitzungen, Prüfungsbesprechungen oder Beschwerdeverhandlungen
- Exaktes und vollständiges Ausfüllen aller Formulare

Die Abnahme von mündlichen Prüfungen und die Bewertung der Prüfungsarbeiten hat immer durch mindestens zwei Experten zu erfolgen. Die Kandidaten sind neutral, korrekt und unvoreingenommen zu prüfen (Ausstandspflicht bei Befangenheit).

Mindestens ein Experte überwacht dauernd und gewissenhaft die Ausführung der Prüfungsarbeiten (mit Ausnahme von individuellen Prüfungsarbeiten IPA/IFA, für die spezielle Richtlinien gelten). Sie halten ihre Beobachtungen schriftlich fest. Notenabzüge und ungenügende Noten sind zu begründen. Das Prüfungsprotokoll hat aussagekräftig und die Notengebung nachvollziehbar zu sein.

Im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit im Auftrag des Kantons Solothurn sind Experten an die Schweigepflicht gebunden:

Das Weitergeben von persönlichen Daten oder Informationen über Vorkommnisse an den Prüfungen sowie das Erteilen von Auskünften über Notenergebnisse an Drittbetroffene vor der Eröffnung der Prüfungsergebnisse durch das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen sind untersagt.

Administration

- Kontrolle und Vervollständigung der Notenformulare
- Erstellen der eigenen Spesenabrechnungen
- Rechtzeitige Weiterleitung der Prüfungsakten an den Chefexperten

Weitere Aufgaben und Kompetenzen

- Wegweisung von Prüflingen, die sich Unregelmässigkeiten zuschulden kommen lassen, nach Rücksprache mit der Prüfungsleitung (bei Abwesenheit des Chefexperten kann eine Wegweisung auch durch einen Fachexperten erfolgen)
- Mitarbeit bei Stellungnahmen zu Beschwerden

Dieses Pflichtenheft tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

PRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident



Paul Meier

Der Prüfungsleiter



Peter Kambli